

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-1053/24/16

Dresden,  . März 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röbler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/8717
Thema: Cybercrime-Experten bei der Sächsischen Polizei

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Vorqualifikation müssen die IT-Spezialisten aufweisen, um die Ausbildung zum Cybercrime-Experten an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothburg/OL. absolvieren zu dürfen?

Die Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalität ergeben sich aus § 59 Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei (SächsAPOPol).

Frage 2:

Werden für diese Ausbildung ausschließlich Personen ausgewählt, die dafür neu in den Polizeidienst eingestellt werden?

Nein.

Frage 3:

Gelten für diese Experten erleichterte körperliche Einstellungs Voraussetzungen (z.B. Sehstärke, Körpergröße, BMI, Zahngesundheit, ggf. körperliche Behinderung etc.)?

Nein.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Werden die Absolventen nach Abschluss der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und wenn ja, in welcher Laufbahngruppe?

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden die Absolventen in das Beamtenverhältnis auf Probe in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Polizei berufen.


Frage 5:

Besteht für die Cybercrime-Experten im Innendienst eine Notwendigkeit der Berechtigung zum Führen von Waffen, insbesondere Schusswaffen?

Nein.

Dennoch sind alle Absolventen eines Vorbereitungsdienstes der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminaldienst berechtigt eine Schusswaffe zu führen, da diese jederzeit zu Maßnahmen im Außendienst, wie zum Beispiel Durchsuchungen, herangezogen werden können. In diesen und vergleichbaren Fällen ist das Tragen der Schusswaffe, wie auch bei anderen Polizeivollzugsbeamten, aus Gründen der Eigensicherung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig